

Beschluß Nr. 37-7/80Baumschutzordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Baumschutzordnung ist verbindlich für das Territorium der Gemeinde Glienicke/Nordb. und gilt für alle Rechtsträger, Eigentümer und Nutzungsberechtigte an Grundstücken. Sie gilt für Betriebe, Einrichtungen und Bürger.

§ 2

Hauptziele der Baumschutzordnung

Die Hauptziele der Baumschutzordnung sind:

- Erhaltung und Pflege des Baumbestandes
- Pflanzung und Pflege von Junghölzern
- Erreichung eines altersmäßig gestaffelten Aufbaues des Gesamtbestandes
- Berücksichtigung des vorhandenen und gepflanzten Baumbestandes bei Bauvorbereitungen und Baudurchführungen.

§ 3

Unterschutzstellung

1. Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 der ersten DVO zum Landeskulturgesetz werden alle Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen außerhalb des Waldes auf dem Territorium der Gemeinde Glienicke unter Schutz gestellt, unabhängig von ihrem Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer. Dazu gehören alle in der Bewertungsrichtlinie genannten Baumarten. (Siehe Anlage - Bewertungsrichtlinie)
2. Bäume, im Sinne dieser Ordnung sind lebende, stammbildende Gehölze, die mit einem oder mehreren Trieben vom Erdboden austreiben.
3. Geschützte Bäume dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt werden. Das Schädigen bzw. Beschädigen von Bäumen im Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich durch mechanisch, chemische oder durch Feuereinwirkung ist untersagt.
4. Sondernutzungen im Bereich von Bäumen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Grünanlagen bedürfen einer Genehmigung. Spezielle Auflagen der Gesunderhaltung des Baumbestandes sind zu erteilen.

§ 4

Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer

1. Für die Erhaltung und Pflege der Bäume sind die Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer verantwortlich.
2. Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen tragen die volle Verantwortung für die Erhaltung und Pflege des Baumbestandes auf ihrem Betriebsgelände.
3. Die Leiter der Baubetriebe sind bei Baumaßnahmen für die Erhaltung und Pflege der Bäume entsprechend den genehmigten Bauunterlagen verantwortlich.

§ 5

Pflichten der Betriebe zur Erhaltung und Pflege der Bäume

1. Betriebe und Einrichtungen können durch das örtliche Organ zur Erarbeitung einer Bepflanzungs- und Pflegekonzeption beauftragt werden.
Diese Konzeption ist dem Rat der Gemeinde nach Bestätigung durch die zuständigen Ständ. Kommissionen ÖVW/Verkehr/Landeskultur zur Beschlußfassung vorzulegen.
2. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind für die Durchführung der unter 1. genannten Konzeption verantwortlich.

§ 6

Bewertung und Anwendung der Bewertungsrichtlinie für Bäume

1. Die vorliegende Bewertungsrichtlinie (s. Anlage) bildet die Grundlage für die Ermittlung des Schadens bei Baumfällungen und Baumbeschädigungen der unter Schutz gestellten Bäume. Die ermittelten Werte bilden die Grundlage für Ersatzpflanzungen bzw. für die finanziellen Sanktionen.
2. Die Bewertungsrichtlinie ist anzuwenden - bei allen Bauvorhaben des Wohnungsbaues, des Industriebaues, des Tief- und Straßenbaues, der technischen Versorgung, der Landschaft einschließlich des Meliorationswesens und bei allen individuellen Baumaßnahmen.
3. Die Bewertung der Bäume erfolgt durch das Aktiv Landschaftsgestaltung und Umweltschutz nach Anhören des Verursachers.
4. Die Bewertungsrichtlinie ist nicht anzuwenden bei Baumfällungen im Zusammenhang mit der sachgemäßen Erhaltung, Wiederherstellung oder Pflege von Grünflächen und Parks, bei Obstgehölzen jeder Art, bei allen forstwirtschaftlichen Nutzflächen, bei Gehölzen, die im Rahmen der Landesverteidigung gefällt oder gerodet werden und bei Maßnahmen, die zur Vermeidung von Unfällen einschließlich der Forderungen entsprechend der Straßenverkehrsordnung eingeleitet werden müssen.

5. Die Bewertungsrichtlinie ist nicht anzuwenden bei Wohn- und Erholungsgrundstücken, wenn in Zusammenarbeit mit dem Aktiv Landschaftsgestaltung und Umweltschutz und mit Zustimmung des örtlichen Rates Maßnahmen zur Neupflanzung bzw. Erreichung eines altersmäßig gestaffelten Aufbaues des Gesamtbestandes ergriffen werden.

§ 7

Genehmigung zum Fällen von Bäumen

Anträge zum Fällen von Bäumen sind beim örtlichen Rat einzureichen. Die Einschlags- und Rodungsgenehmigungen erteilt nach Beurteilung durch das Aktiv Landschaftsgestaltung und Umweltschutz der Rat der Gemeinde.

Die Veranlasser bzw. Antragsteller können zu Ersatzleistungen für die reduzierte Baumsubstanz entsprechend den Auflagen verpflichtet werden. Die zum Einschlag freigegebenen Bäume sind gemäß der Anordnung über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes vom 27.1.1966 dem StFB Borgsdorf anzubieten.

§ 8

Maßnahmen zur Bauvorbereitung

1. Bei Beurteilung bzw. Bestätigung von Bauunterlagen durch den örtlichen Rat ist generell den Festlegungen der Baumschutzordnung Rechnung zu tragen.
2. Bei Baumaßnahmen entsprechend der staatl. Investitionsordnung sind in der IVE grundsätzliche Angaben und in der GE detaillierte Angaben über den zu erhaltenden oder gegebenenfalls einzuschlagenden Baumbestand aufzunehmen. Im Stadium der Projektierung ist die Bewertung und die Genehmigung zum Fällen einzuholen.
3. Bedingungen zum Schutz der Bäume:
 - Die Lagerung wachstumsbeeinträchtigender Stoffe wie z. B. Mörtel, Öle und ölhaltige sowie bituminöse Stoffe, Düngemittel, Auftausalze und andere Chemikalien darf nur außerhalb des Kronenbereiches der Bäume einschließlich einer Schutzzone von 1,0 m vorgenommen werden.
 - Das Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen im Kronenbereich der Bäume ist verboten (außer PKW-Oberwäsche ohne Chemikalien).
 - Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Aggregaten im Kronenbereich der Bäume hat so zu erfolgen, daß eine Ölverschmutzung des Bodens durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen wird.

- Bodenauf- und -abträge im Kronenbereich geschützter Bäume sind genehmigungspflichtig.
- Bei Aufgrabungen im Kronenbereich der Bäume ist ein Mindestabstand von 2,0 m vom Stammfuß nicht zu unterschreiten, Wurzeln von 5 cm Durchmesser und mehr sind zu unterfahren.
- Bei Lagerung von Materialien und bei Arbeiten im Kronenbereich der Bäume ist ein Stammschutz anzubringen. Seltene oder gruppenartige angeordnete Bäume sind durch Zäune vom Arbeitsbereich abzugrenzen.
- An Bäumen sind keine Befestigungen und Verankerungen anzubringen.

§ 9

Bäume auf oder an landwirtschaftlichen Nutzflächen

Wird dem Einschlagen bzw. der Rodung von Bäumen an oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den damit verbundenen Ersatzpflanzungen im Rahmen eines Standortgenehmigungsverfahrens zugestimmt, so findet der § 12 Abs. 3 und 4 der ersten DVO zum Landeskulturgesetz Anwendung.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen aus dem Standortgenehmigungsverfahren sowie bei Gehölzeinschlag bzw. Rodung ohne erforderliche Zustimmung ist nach der Baumschutzordnung zu verfahren.

§ 10

Ersatzleistungen

1. Ersatzleistungen erfolgen vorrangig in Form von angemessenen Ersatzpflanzungen. Erst, wenn keine Ersatzpflanzung möglich ist, erfolgt der Ersatz in Form von Gebühren, die in der Regel vom örtlichen Rat, Abt. ÖVW, erhoben werden. Die Verursacher haben die Ersatzpflanzungen für den Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen.
2. Die vom Veranlasser zu zahlenden Entschädigungen sind auf das Konto des Rates der Gemeinde Glienicke
1971-23-8571 Cod. 329 7570 1177 2401
einzuzahlen.
3. Diese finanziellen Mittel werden für die Durchführung von landeskulturellen Maßnahmen im Territorium der Gemeinde Glienicke im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes bzw. zur Unterstützung von Initiativmaßnahmen auf diesem Gebiet wieder eingesetzt.

§ 11

Sanktionen

Für die Durchführung von Ordnungsstrafen und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12.1.1968 zur Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten (GBl.I, S.101). Auf der Grundlage der 1. DVO zum Landeskulturgesetz § 23 können Verstöße gegen die Baumschutzordnung mit Verweis oder Ordnungsstrafen von 10,- bis 200,- Mark belegt werden. Diese Ordnungsstrafen sind dem Gesamthaushaltskonto des Rates der Gemeinde zuzuführen. Der Anspruch berührt nicht die Verpflichtung zu Ersatzleistungen entsprechend der Baumschutzordnung.

§ 12

Inkrafttreten.

Die Baumschutzordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Glienicke, den 25.6.80

L ä s s i n g
Bürgermeister

Anlage zur BaumschutzordnungBewertungsrichtlinie für Baumfällen

Nach der Bewertungsrichtlinie wird die Entschädigungssumme des in Verlust geratenen Baumes nach folgender Formel errechnet:

$$B \times G \times S \times Z \times i = \text{Baumwert in Mark.}$$

B = Basiswert in Mark entsprechend dem Stammdurchmesser in Brusthöhe. Festgelegt für die Durchmesser von 10 bis 160 cm in 5 cm - Stufen. Die Basiswerte liegen innerhalb einer Spanne von 300,- bis fast 10.000,- Mark.

Stammdurchmesser (Baum) Höhendurchmesser in cm	Basiswert in Mark
---	----------------------

bis	10	bis	300
	15		450
	20		650
	25		900
	30		1190
	35		1520
	40		1850
	45		2180
	50		2510
	55		2840
	60		3170
	65		3500
	70		3830
	75		4160
	80		4490

85	4820
90	5150
95	5480
100	5810
105	6140
110	6470
115	6800
120	7130
125	7460
130	7790
135	8120
140	8450
145	8780
150	9110

Ermittlung des Gattungswertes (G):

Gruppe I	Gattungswert 0,2 - 0,4 Pappel, Weide, Robinie, Kiefer, Erle, späte Traubenkirsche
Gruppe II	Gattungswert 0,4 - 0,6 Ahorn (alle Arten), Götterbaum, Eßkastanie, Weißdorn, Rotdorn, Birke, Roßkastanie, Buche, Fichte, Traubenkirsche.
Gruppe III	Gattungswert 0,6 - 0,8 Eiche (alle Arten), Linde, Platane, Ulme, Waldbuche, Hainbuche, Baumhasel, Walnuß, schwedische Mehlbeere, Zierapfel, Zierkirsche.
Gruppe IV	Gattungswert 0,8 - 1,0 Magnolie, Ginkgo, Gleditschie, Schnurbaum, Tulpenbaum, Nadelgehölze, außer den unter I und II genannten. Schwarzbaum, Trompetenbaum, alle nicht aufgeführten Arten, sowie geschlitzblättrige, rotlaubige und sonstige Veredlungen der Gruppen I - III.

Ermittlung des Standortes (S):

0,6	enger Pflanzenbestand
0,7	ausreichender Pflanzenbestand
0,9	besonders bemerkenswerte Gruppen- oder Reihenzpflanzung
1,0	Solitärgehölze (Einzelstand mit besonders guter Entwicklung) und Naturdenkmäler

Ermittlung des Zustandes (Z):

0,6	krank
0,7	schwachwüchsig
0,8	mißgebildet oder abgestorben
0,9	leichte Rindenschäden, sonst gesund
1,0	gesund, kräftig, wüchsig

Ermittlung des Berichtigungswertes (Index) i:

0,25	Ödland, Heide, Moor, Holzung
0,75	Feldmark
1,60	offene Bebauung
2,55	geschlossene Bebauung
3,55	besonders bevorzugtes Baugebiet

Bewertungsrichtlinie für Baumbeschädigungen

Die Geldentschädigung bei Verletzung des Stammes, der Äste und dem Wuchssystem erfolgt nach dem prozentualen Anteil der Schädigung.

Verletzung in % des Stammumfangs der Äste oder des Wurzelsystems	Entschädigung in % des Baumwertes in Mark
bis zu 20	20
25	25
30	35
35	50
40	70
45	90
über 45	100